



Infobrief 5 im Schuljahr 2020-21

Mainz, 02.11.2020

Maskenpflicht; Neue Landesverordnung; Meldewege und Vorgehen bei positiven Testergebnissen und Verdachtsfällen;

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Kolleginnen und Kollegen,

Maskenpflicht und Atteste:

Das Gesundheitsamt hat auf unsere Anfrage folgende Antwort gegeben:

„Schüler mit einem Attest zur Befreiung von der Maskenpflicht dürfen am Unterricht teilnehmen. Sie werden aber sobald der erste Fall im Klassenverband auftritt für 14 Tage in häusliche Quarantäne gehen, während die maskentragenden Mitschüler in der Regel weiter am Unterricht teilnehmen können.“ In der Praxis erfolgt allerdings durch das Amt i.d.R. eine individuelle Entscheidung, je nach Umständen.

Die Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt ist sehr gut. Auch am Wochenende konnten wir Kontakt halten und wurden durch Auskunft und Entscheidungen (mit klar nachvollziehbaren Aussagen) seitens des Amtes unterstützt.

Schulpflicht:

Die Schule erfüllt alle Auflagen des Hygieneplans, sie hat ein funktionierendes Hygienekonzept (mit Unterkonzepten), regelmäßigen Kontakt mit den Ämtern, lüftet, hat Co2 Messgeräte und informiert regelmäßig.

Von daher gilt die Schulpflicht ohne Einschränkungen. Wenn Kinder wegen Corona zu Hause bleiben sollen, müssen Atteste vorgelegt werden und es gelten die rechtlichen Regelungen für Atteste (s. Infobriefe 3 und 4).

Meldewege und Vorgehen bei positiven Testergebnissen oder Verdachtsfällen:

Sollte bei Ihnen oder Ihren Kindern ein positives Testergebnis oder ein begründeter Verdacht auf eine Coronainfektion vorliegen, bitten wir Sie dies umgehend an das Hygieneteam der Schule zu melden über:

Info@fws-mainz.de

Nur das Hygieneamt veranlasst alle weiteren Schritte für die Schule. **Die Schule hat selbst keine Entscheidungs- oder Handlungsoptionen.**

Neue Landesverordnung:

In der ab Montag geltenden Verordnung wurden auch Regelungen getroffen, die uns als Schule betreffen:

- Kontaktregelungen §1 Abs 1 und 4 und 8
- Konferenzen §1 Abs 2 Aufzählung 2.
- Veranstaltungen §2 Abs 5
- Schulküche §7 Abs 2
- Schulsport: §12 Abs 1
- Generelle Maskenpflicht in den Schulen §12 Abs 1

- Ausnahmen der Maskenpflicht §12 Abs 2

Maskenpflicht aufgehoben bei: (Sportunterricht), Pausen im Freien, Nahrungsaufnahme, Prüfungen und Kursarbeiten §12 Abs 2 Satz 2 bei Einhaltung des Mindestabstandes

- Regeln Notbetreuung: §12 Abs. 4
- Musikalischer Proben- und Auftrittsbetrieb, Außerschulischer Musikunterricht: §15 Abs 2
- Einreise aus Risikogebieten (Ausland) §19

Die Verordnung liegt bei.

Sonstiges:

Im Speisesaal gelten für Schüler ab Klasse 5 wieder Abstandsregeln am Tisch!

Unterricht, Ganztageschule und Betreuung laufen nach der Studententafel, der Freitagsmarkt findet statt. Die Kinder in Quarantäne werden mit Materialien versorgt.

Im Ganztagesbereich wird es vermutlich neue Regelungen zu sogenannten Kohorten geben, sobald wir etwas wissen, werden die Familien informiert.

Wir müssen gemeinsam dafür sorgen, dass wir gut durch den Teillockdown und den anstehenden Winter kommen. Von daher nochmals unsere dringende Aufforderung, dass wir uns alle an die A-H-A-L-Regeln halten.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Michels
Für das Kollegium

Götz Döring
Geschäftsführung